



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0594/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 12.06.2025 unter der Überschrift „Kampfsportler, Sniper, Stadt-Funktionär – Die zweite Welle der linksextremen „Hammerbande“ online über einen anstehenden Prozess gegen Mitglieder einer gewaltbereiten linksextremen Zelle und die den Angeklagten zur Last gelegten Straftaten. Über einen der mutmaßlichen Mitglieder heißt es, er solle sich an Kampftrainings und Angriffen der „Hammerbande“ beteiligt haben. Zu den Organisatoren solcher Trainings sollen neben Lina E. und Johann G. auch Paul M., Thomas J. und Henry A. gehört haben.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, in dem Artikel werde behauptet, dass einer der Angeklagten, Henry A., Trainings organisiert haben soll. Henry A. werde von der Generalbundesanwaltschaft diesbezüglich nicht beschuldigt. Es handele sich um eine Falschinformation der Öffentlichkeit.

III. Der Chefredakteur trägt vor, der Beschwerdeführer habe recht. Man habe den Fehler korrigiert und dies in einem ausführlichen Korrekturhinweis transparent kundgetan.

In der der Stellungnahme beigefügten Artikelversion heißt es an entsprechender Stelle nun: „Zu den Organisatoren solcher Trainings sollen auch Paul M. und Thomas J. gehört haben.“ Unter dem Artikel heißt es:

Korrektur, 18. August: In der ursprünglichen Version des Artikels hieß es, Henry A. werde beschuldigt, an der Organisation von Kampftrainings beteiligt gewesen zu sein. Zudem soll er den Schlüssel eines Tatmitteldepots verwahrt haben. Richtig ist: A. wird beschuldigt, an einem mit Schlagstöcken und Fäusten ausgeführten Angriff auf sechs Rechtsextremisten in [Ortsangabe] beteiligt gewesen zu sein, der zu erheblichen Verletzungen der Opfer führte. Zudem soll er den Schlüssel eines Tatmitteldepots verwahrt haben. Wir bitten Sie, den Fehler zu entschuldigen. Die Passage wurde korrigiert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Kampfsportler, Sniper, Stadt-Funktionär – Die zweite Welle der linksextremen „Hammerbande“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdegegnerin gesteht in ihrer Stellungnahme ein, dass in der streitgegenständlichen Berichterstattung fälschlich behauptet wurde, dem Angeklagten Henry A. werde vorgeworfen, an der Organisation von Kampftrainings beteiligt gewesen zu sein. Das Gremium betont, dass die falsche Wiedergabe eines Anklagepunktes einen deutlichen Sorgfaltsvorstoß darstellt. Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass die von der Beschwerdegegnerin vorgelegte Richtigstellung gemäß den Anforderungen aus Richtlinie 3.1 des Pressekodex nicht hinreichend deutlich macht, dass die genannte Angabe in der streitgegenständlichen Artikelversion falsch war.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 2 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Richtlinie 3.1 – Anforderungen

- (1) Für Leserinnen und Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.
- (2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

Richtlinie 3.2 – Dokumentierung

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufen, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>